

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1965	Nummer 41
---------------------	---	------------------

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 40 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	24. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Ergänzung der Durchführungs- bestimmungen	420
2350	29. 3. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Erhaltung von Schutzraumbauten und anderen Einrichtungen des öffentlichen Zivilschutzes; hier: Durch- führung des Verfahrens nach den §§ 27 und 28 ZBG	420

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
Personalveränderung	422
Landeswahlleiter	
29. 3. 1965 Bek. — Landtagswahl 1962; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Ernst Bach	422
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Personalveränderungen	422
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	423
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 30. 3. 1965	423

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961;**

hier: Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 807:IV/65 —
u. d. Innenministers — II A 2 — v. 24. 3. 1965

Die Durchführungsbestimmungen zum BAT werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt II Nr. 21 Buchst. c) Unterabs. 4 erhält folgende Fassung:

„Teilt der Angestellte dem Arbeitgeber unverzüglich die Zustellung des Rentenbescheides mit, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge nicht in vollem Umfange als Vorschüsse auf die zustehenden Renten, sondern nur bis zur Höhe der Renten, die für denselben Zeitraum zustehen. In diesen Fällen ist ggf. der die Höhe der Renten übersteigende Teil der Krankenbezüge nicht zurückzufordern. Verzögert der Angestellte dagegen schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die über den maßgebenden Zeitpunkt hinaus gewährten Krankenbezüge in vollem Umfang, d. h. ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den die Renten zustehen, als Vorschüsse.“

2. In Abschnitt II Nr. 21 Buchst. c) wird folgender Absatz angefügt:

„Die Vorschrift in Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) ist nicht auf Angestellte anzuwenden, die schon bei der Einstellung eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben. Für diese Angestellten gelten die Fristen in Absatz 2 Satz 1, es sei denn, daß Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG eintritt.“

3. Abschnitt II Nr. 25 Buchst. c) 2. Absatz erhält folgende Fassung:

„Nach dieser Anrechnung sind Urlaubstage nur die Werktage, an denen dienstplanmäßig gearbeitet wird. Die Anrechnung ist nachträglich zu berichtigen, wenn in den Urlaub ein dienstplanmäßig allgemein arbeitsfreier Samstag fällt, der zugleich gesetzlicher Feiertag ist. In diesem Fall ist der abstrakt gekürzte Urlaub wieder um einen Tag zu verlängern.“

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1965 S. 420.

2350

**Erhaltung von Schutzraumbauten und anderen
Einrichtungen des öffentlichen Zivilschutzes;
hier: Durchführung des Verfahrens nach den
§§ 27 und 28 ZBG**

Gem. RdErl. d. Innenministers — VIII A 2/20.44.34 —
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten — II A 2 — 7.4 Nr. 440 65 v. 29. 3. 1965

Für das Verfahren zur Durchführung der §§ 27 und 28 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) v. 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) und für die dabei zu beachtenden Grundsätze gilt ab sofort folgendes:

1. Nach § 27 Abs. 2 und § 33 ZBG ist es unzulässig, Schutzraumbauten oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen aller Art, die für Zwecke des zivilen Luftschutzes (Zivilschutzes) errichtet oder bestimmt sind, zu beseitigen oder derart zu verändern, daß der Verwendungszweck beeinträchtigt wird.

Eine Ausnahme oder Befreiung von dem Beseitigungs- oder Veränderungsverbot kann nur unter den Vor-

aussetzungen des § 27 Abs. 3 und 4 ZBG erteilt werden.

Die Ausnahme oder Befreiung wird nach § 26 Abs. 3 ZBG von der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde bewilligt. Falls für Schutzräume oder andere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für Zwecke des öffentlichen Zivilschutzes errichtet oder bestimmt sind, eine Ausnahme oder Befreiung von dem Beseitigungs- oder Veränderungsverbot versagt werden muß, entsteht nach § 28 ZBG ein Entschädigungsanspruch gegen die Gemeinde. Die der Gemeinde erwachsenden Entschädigungskosten trägt nach § 32 ZBG der Bund (vgl. jedoch 3.3).

Hinsichtlich der Erhaltung vorhandener Schutzraumbauten oder anderer baulicher Anlagen und Einrichtungen ist von folgenden Überlegungen auszugehen:

- 1.1 § 27 Abs. 2 ZBG will die Substanz baulicher Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes, gleichgültig ob öffentlicher oder privater Zweckbestimmung, erhalten. An Räume, die während Kampfeinwirkungen oder Luftangriffen nur behelfsmäßig zur Aufnahme von Zivilpersonen gedient haben, ist dabei nicht gedacht. Das Verbot des § 27 Abs. 2 gilt daher nur für Zivilschutzanlagen, insbesondere Schutzräume, die nicht nur für beschränkte Zeit als solche errichtet oder später ausgebaut worden sind. Als Kriterium hierfür kann z. B. das Vorhandensein einer dauerhaften und ausreichenden Deckenabstützung, einer Gasschleuse mit Abschlußtür, eines ausgebauten Notausstiegs, eines Brandmauerdurchbruchs oder einer Splitter-schutzmauer vor dem Kellerfenster gelten. Eine Deckenabstützung aus Holz z. B. begründet in der Regel noch nicht die Eigenschaft als Schutzraum; wenn hier keine sonstige Ausstattung der genannten Art hinzukommt, handelt es sich grundsätzlich um einen Behelfsschutzraum, auf den § 27 Abs. 2 ZBG keine Anwendung findet.

Ferner wird es regelmäßig an einem Objekt für das Beseitigungs- und Veränderungsverbot fehlen, wenn ehemalige Zivilschutzanlagen oder -einrichtungen vor Inkrafttreten des ZBG durch Abbau oder Sprengung beseitigt worden sind. Entsprechendes gilt, wenn in Stollen und dgl. notwendige Stützkonstruktionen völlig zerstört oder beseitigt sind. Haben die Einwirkungen nicht zur Beseitigung oder völligen Zerstörung der Anlage geführt und handelt es sich bei dieser nicht um einen bloßen Behelfsbau, dann gilt § 27 Abs. 2 ZBG uneingeschränkt.

Wird die Anlage heute für andere Zwecke verwandt, so bleibt dadurch ihre Eigenschaft als Zivilschutzanlage unberührt; das gilt auch dann, wenn ein nachträglich ausgebauter Schutzraum seiner ursprünglichen Verwendung wieder zugeführt worden ist.

- 1.2 Bei der Entscheidung nach § 27 ZBG über die Freigabe **privater** Schutzräume muß berücksichtigt werden, daß es vorläufig fast keine Schutzräume gibt und daß nicht sicher ist, ob in Altbaugebieten in absehbarer Zeit Schutzräume ausreichenden Fassungsvermögens zur Verfügung stehen werden. Anträgen auf Ausnahme oder Befreiung vom Beseitigungs- und Veränderungsverbot des § 27 Abs. 2 ZBG ist deshalb nicht zu entsprechen, wenn nach der Konstruktion des Schutzraumes mindestens Trümmer- und Strahlenschutz (Abminderungsfaktor 1:100) gegeben ist oder ein solcher Schutz mit vertretbarem technischen Aufwand erreicht werden kann, wobei auch das Vorhandensein noch brauchbarer technischer Einrichtungen, wie Abschlüsse, Be- und Entlüftung, sanitäre Anlagen usw., von Bedeutung ist.
- 1.3 In jeder Gemeinde, in der sich Zivilschutzbauten, insbesondere öffentliche Schutzräume befinden, muß in der LS-Ortsbeschreibung festgestellt werden, für welche dieser Bauten das Beseitigungs- und Veränderungsverbot nach § 27 ZBG aufgehoben werden kann.
- 1.31 Ausgangspunkt für die Entscheidung ist die Beurteilung der Frage, ob an dem betreffenden Standort ein Schutzbau notwendig ist, und das baufachliche Gutachten.

1.32 Zur Erstellung des baufachlichen Gutachtens über den Bauzustand und die weitere Verwendungsmöglichkeit als öffentliche Zivilschutzanlage (Ausbaumöglichkeit) ist bei **bundeseigenen** Schutzbauten grundsätzlich die zuständige Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und Bauabteilung — einzuschalten. Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Oberfinanzdirektionen entsprechend anweisen.

1.33 Sofern erforderlich, hat die Gemeinde auch Fachgutachten oder Stellungnahmen anderer Fachbehörden, z. B. der Bergbehörde, einzuholen, die neben den baufachlichen Gutachten notwendig sind, damit über die weitere Verwendung einer baulichen Anlage des Zivilschutzes entschieden werden kann. Dies soll so frühzeitig geschehen, daß die Fachgutachten ggf. bei der Erstellung des baufachlichen Gutachtens mitberücksichtigt werden können. Im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen bitten wir, alle bekannten Schutzstellen dem zuständigen Bergamt zu melden, um dem Bergamt Gelegenheit zu geben zu prüfen, ob die Stollen möglicherweise durch bergbauliche Einwirkungen gefährdet werden können.

1.4 Es ist Aufgabe der Gemeinde (§ 25 Abs. 1), unter Berücksichtigung dieser Grundsätze im Rahmen der örtlichen Zivilschutzplanung von sich aus zu erheben, bei welchen öffentlichen Schutzraumbauten oder anderen öffentlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes (z. B. Feuerlöschteiche) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Ausnahme nach § 27 Abs. 3 oder Befreiung nach § 27 Abs. 4 gegeben sein dürften. Der Antrag ist von der Gemeinde bei der für die Baugenehmigung zuständigen Behörde zu stellen, die sodann über den Antrag entscheidet. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen (s. auch § 33 ZBG).

Vor der Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung für einen öffentlichen Schutzraum oder für eine andere öffentliche bauliche Anlage oder Einrichtung des Zivilschutzes hat die zuständige Baugenehmigungsbehörde unter Beifügung aller Unterlagen die obere Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. Soll eine Ausnahme oder Befreiung ausgesprochen werden, weil die Wiederherstellung des Bauwerkes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert (§ 27 Abs. 3 Nr. 2), so ist auch eine Kostenschätzung beizufügen. Die Anfertigung der Kostenschätzung ist Sache der Gemeinde. Kommt die obere Bauaufsichtsbehörde zu der Überzeugung, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze nicht vorliegen, und ist die Baugenehmigungsbehörde nicht bereit, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen, so hat die obere Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall anzuweisen (§ 2 ZBG i. Verb. mit § 16 Abs. 1 Satz 1 LOG NW), die Ausnahme bzw. Befreiung nicht zu erteilen. Wenn die obere Bauaufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Unterrichtung von ihrem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, kann die Baugenehmigungsbehörde dem Antrag der Gemeinde stattgeben.

2 Bei der Entscheidung nach § 28 ZBG (Ablehnung eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung) ist zunächst festzustellen, ob der Schutzraum ein öffentlicher Schutzraum im Sinne des ZBG ist. Das setzt voraus, daß er von der zuständigen Behörde zur Benutzung für unbestimmte Personen gewidmet wurde, daß also die Benutzung im Rahmen des Fassungsvermögens für jedermann gestattet ist, ohne daß eine besondere Beziehung zum Grundstück (Mietverhältnis oder dgl.) vorliegt. Soweit Unterlagen nicht mehr vorhanden sind, kann die Tatsache einer längeren Benutzung als öffentlicher Schutzraum die Vermutung rechtfertigen, daß eine solche Widmung erfolgte.

2.1 Sodann ist zu prüfen, ob der Schutzraum als **öffentlicher** Schutzraum erhalten bleiben muß oder ob seine Widmung für öffentliche Zivilschutzzwecke aufgehoben werden kann. Letzteres ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

2.11 wenn es unwahrscheinlich ist, daß sich im Falle eines Angriffes in der Umgebung eine größere Menschenzahl befindet (Passanten, Bewohner benachbarter Häuser, Personen in Arbeitsstätten);

2.12 bei öffentlichen Schutzräumen mit einem Fassungsvermögen von über 500 Personen:

wenn die Dicke der obersten Decke und der Wände den Richtwert von 1,10 m (Stahlbeton) wesentlich unterschreitet und diese Dicken nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können;

2.13 bei öffentlichen Schutzräumen mit einem Fassungsvermögen von unter 500 Personen:

wenn nicht mindestens Schutz gegen herabfallende Trümmer und radioaktive Niederschläge (Abminderungsfaktor 1 : 100) gegeben ist und ein solcher Schutz auch nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Trümmerschutz ist gegeben, wenn die Decken über dem Schutzraum außer ihrer ständigen Last und Nutzlast ohne Überschreitung der allgemein zulässigen Spannung tragen können:

bis zu 5 Vollgeschossen 1 000 kg/m²

über 5 Vollgeschossen 1 500 kg/m².

Bei Gerippebauten ohne Rücksicht auf die Geschoßzahl: 1 000 kg/m².

Ein Abminderungsfaktor 1 : 100 wird erreicht, wenn das Flächengewicht sämtlicher Geschoßdecken zuzüglich der Kellerdecke und einschließlich Putz, Estrich, Fußbodenbelag usw. mindestens 800 kg/m² beträgt. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Unterseite der Schutzraumdecke entweder in Höhe des umgebenden Erdreiches oder darunter liegt, oder daß für den Ernstfall eine Erdanschüttung o. ä. vorgesehen wird.

2.14 bei öffentlichen Schutzräumen, die Teil eines anderen Zwecken dienenden Gebäudes sind:

wenn neben den Schutzplätzen für die im Gebäude wohnenden und regelmäßig tätigen Personen (Gebäudebenutzer) nicht mindestens 25 weitere Plätze für öffentliche Zivilschutzzwecke zur Verfügung stehen. Bei Krankenhäusern, Beherbergungsstätten und Schulen sowie anderen Gebäuden, die der Unterbringung von Personen oder der Ausbildung oder Betreuung von Kindern oder Jugendlichen dienen, sind Gebäudebenutzer auch diejenigen Personen, die in den Gebäuden üblicherweise aufgenommen werden.

2.2 Es ist anzunehmen, daß bei einer Anzahl von öffentlichen Zivilschutzräumen, deren Widmung für öffentliche Zivilschutzzwecke gemäß den Ausführungen unter 2 und 2.1 nicht aufgehoben wird, nach Inkrafttreten des Schutzbaugesetzes erneut geprüft werden muß, ob sie den dort geregelten Anforderungen genügen. Soweit der dann vorgeschriebene Schutzgrad durch Ausbaumaßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand erreicht werden kann, wird nur eine Entwidmung in Betracht kommen. In den Entschädigungsbescheid ist deshalb eine Klausel aufzunehmen, daß die Leistung der Entschädigung mit dem Ende des Monats eingestellt wird, in dem dem Entschädigungsberechtigten die Entwidmung des Zivilschutzraumes für öffentliche Zivilschutzzwecke bekanntgegeben wird.

3 **Nach Ablehnung** eines Antrages auf Ausnahme oder Befreiung für einen öffentlichen Schutzbau durch die für die Baugenehmigung zuständige Behörde hat die Gemeinde im Hinblick auf die §§ 19 ff. der Reichswirtschaftsbestimmungen i. Verb. mit § 32 Abs. 3 ZBG in jedem Fall eine gutachtliche Stellungnahme der Oberfinanzdirektion zur Frage der Entschädigung einzuholen. Die Oberfinanzdirektion soll dadurch in die Lage versetzt werden, eine Übersicht über die anfallenden Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu gewinnen und zu prüfen, ob ein Erwerb des Schutzraumes und der Grundfläche für den Bund vorteilhafter ist. Zum anderen soll es der Oberfinanzdirektion auf diese Weise ermöglicht werden, auf dem

Haushaltsrecht des Bundes, insbesondere auf § 26 RHO beruhende Bedenken rechtzeitig geltend zu machen.

- 3.1 Die Oberfinanzdirektion benötigt zur Beurteilung des Einzelfalles folgende Unterlagen:

- 3.11 Entwurf eines Entschädigungsbescheides, der zu den für die Entschädigung nach Grund und Höhe maßgeblichen Punkten Stellung nimmt, und zwar insbesondere zu der Frage, ob das Bauwerk für Zwecke des öffentlichen Zivilschutzes (vgl. 2) errichtet oder bestimmt ist (§ 28 Abs. 1 ZBG). Dem Entwurf sind die Unterlagen beizufügen, die für die Festsetzung der Entschädigung maßgeblich sind. Sofern der Eigentümer eine bestimmte Entschädigung verlangt, hat sich die Gemeinde auch damit im Entwurf des Entschädigungsbescheides zu befassen. Eine besondere Mitteilung über die begehrte Entschädigung erübrigt sich damit.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten in Fällen des § 28 Abs. 2—4 ZBG (Entziehung des Eigentums oder Rechts) bleibt unberührt. Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Landbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 134) beteiligt der Regierungspräsident die zuständige Oberfinanzdirektion an dem Entschädigungsverfahren.

- 3.12 Grundbuchauszug (soweit es sich um eingetragene Grundstücke handelt) und Lageplan unter Kennzeichnung und Berechnung der als Verkehrsraum benötigten sowie der insgesamt in Anspruch zu nehmenden Grundflächen nach Quadratmetern.

- 3.2 Hat sich die Oberfinanzdirektion mit der vorgesehenen Festsetzung der Entschädigung einverstanden erklärt, so erläßt die Gemeinde den Festsetzungsbescheid. Kann ein Einverständnis mit der Oberfinanzdirektion in angemessener Frist nicht erzielt werden, so hat die Gemeinde dem Regierungspräsidenten mit der Bitte um Vermittlung zu berichten. Führen auch die Vermittlungsbemühungen des Regierungspräsidenten zu keinem Ergebnis, so erläßt die Gemeinde nunmehr den Festsetzungsbescheid.

- 3.3 Zur Zahlung der festgesetzten Entschädigung ist an sich nach § 28 Abs. 1 ZBG die Gemeinde verpflichtet, die gemäß § 32 Abs. 1 ZBG einen Erstattungsanspruch gegen den Bund hätte. Zur Vereinfachung des Verfahrens können jedoch Entschädigungszahlungen mit Einverständnis der Gemeinde unmittelbar von der Oberfinanzdirektion an den Berechtigten geleistet werden. Zu diesem Zweck ist der Oberfinanzdirektion eine Ausfertigung des Entschädigungsbescheides vorzulegen und ihr gleichzeitig mitzuteilen, daß sie die Zahlungen von dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt ab an den Berechtigten leisten soll.

- 3.4 Wiederkehrende Entschädigungsleistungen nach § 28 Abs. 1 ZBG sind mit Wirkung vom Zeitpunkt des ablehnenden Bescheides über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag nach § 27 Abs. 3 oder 4 zu zahlen, also nicht erst ab Zustellung oder Rechtskraft des Bescheides.

- 3.5 Bei der Rechtsmittelbelehrung ist zu beachten, daß für Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung die ordentlichen Gerichte zuständig sind.

Der Bundesschatzminister hat die Oberfinanzdirektionen mit entsprechenden Weisungen versehen.

Der Gem. RdErl. v. 30. 4. 1963 (SMBI. NW. 2350) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1965 S. 420.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Gerichtsassessor A. Cecior zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBI. NW. 1965 S. 422.

Landeswahlleiter

Landtagswahl 1962;

hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Ernst Bach

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 3. 1965 —
I B 1/20 — 11.62.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Ernst Bach (Christlich-Demokratische Union) ist am 18. März 1965 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Paul Schmeck,
Solingen, Germanenstraße 17,

aus der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union mit Wirkung vom 29. März 1965 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. v. 16. 6. 1962 (MBI. NW. S. 1025) u. v. 18. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1293).

— MBI. NW. 1965 S. 422.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Kammerdirektor Dr. J. Schlütter unter gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Landwirtschaftskammer Rheinland in Bonn in den Landesdienst zum Staatssekretär,

Oberlandforstmeister G. Delbrück zum Ministerialdirigenten,

Regierungsdirektor Dr. C. Kuhlewind zum Ministerialrat,

Regierungsrat Dr. med. vet. H. Amelung zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat G. Schübler zum Oberregierungsrat,

Forstmeister W. König zum Oberforstmeister,

Forstassessor F. Rost zum Forstmeister,

Landwirtschaftsassessor Dr. H. Wiedemeyer zum Regierungsrat;

Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen

Regierungsassessor G. Pientak zum Regierungsrat;

Landesamt Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung

Regierungsbauassessor K. Limpert zum Regierungsbaurat;

Bezirksregierung Aachen

Forstassessor Dr. H. J. Schwenke zum Forstmeister;

Bezirksregierung Arnsberg

Oberforstmeister H.-J. Wild zum Landforstmeister;

Wasserwirtschaftsamt Minden

Regierungs- und Baurat G. Pegels zum Oberregierungsbaurat.

Es sind in den Ruhestand getreten:

Bezirksregierung Arnsberg

Landforstmeister H. Haggenev;

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold

Oberregierungsveterinär rat Dr. phil. Dr. med. vet.
E. Paarman;

Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster

Oberregierungsveterinär rat Dr. med. vet. A. Köser;

Staatliches Forstamt Ville

Forstmeister H. Bänfer.

— MBl. NW. 1965 S. 422.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

	Drucksache Nr.
Antrag der Fraktionen CDU und FDP	
Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes über Ingenieurakademien	686
Interpellation Nr. 15 der Fraktionen der CDU und FDP	
Maßnahmen zur Förderung der Land- und Ernährungswirtschaft und zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlichen Räumen	687
Antrag der Abgeordneten Busen, Hennemann und Pieper (CDU)	
Polizeiliche Betreuung der ausländischen Gastarbeiter	699
Regierungsvorlage	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	702
Bericht der Landesregierung gemäß § 24 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229)	703

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1965 S. 423.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 30. 3. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0.50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20302	24. 3. 1965	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	82
232	8. 3. 1965	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Menden, Landkreis Iserlohn	80
764	5. 3. 1965	Änderung der Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen	80

— MBl. NW. 1965 S. 423.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.